

Frage

In den letzten Jahren sind grosse Änderungen in den Ausbildungen für Gesundheitsberufe erfolgt. Seit 1993 werden keine Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger FA SRK mehr ausgebildet. Einige Jahre lang hatten die Inhaberinnen und Inhaber von Fähigkeitsausweisen in praktischer Krankenpflege die Möglichkeit einer Zusatzausbildung zum Erwerb eines Krankenpflegediploms Niveau I. Häufig aus familiären Gründen konnten viele Personen diese Zusatzausbildung, die 2 Jahre dauerte und in diesem Augenblick nicht mehr angeboten wird, nicht absolvieren.

Es gibt somit noch zahlreiche Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, die in Pflegeeinrichtungen arbeiten, in den öffentlichen Spitälern, Privatkliniken oder Heimen unseres Kantons.

Heute sehen sich die Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger in einer schwierigen Situation.

Personen, die ihre Berufstätigkeit wieder aufnehmen möchten, finden keine Stelle oder es werden ihnen Stellen als Schwesternhilfen angeboten.

Personen, die im Beruf tätig sind, haben keine Möglichkeit, eine neue Stelle zu finden.

Häufig erleben sie sich unter Druck, sie werden als Lückenbüsser betrachtet und haben keine Möglichkeit eines Stellenwechsels.

In Anbetracht dieser Situation richte ich die folgenden Fragen an den Staatsrat.

1. Wie ist die Anstellungspolitik der öffentlichen Spitäler unseres Kantons in Bezug auf Inhaberinnen und Inhaber eines vom Roten Kreuz anerkannten Fähigkeitsausweises in praktischer Krankenpflege ?
2. Wie viele Krankenpfleger/innen arbeiten derzeit in den Spitälern und übrigen öffentlichen Pflegeeinrichtungen des Kantons ?
3. Ist künftig, mit der Ankunft der Inhaber/innen eines EFZ als FAGE (Fachangestellte/r Gesundheit) auf dem Arbeitsmarkt, eine Gleichwertigkeit zwischen diesen beiden Berufen in Bezug auf Funktion und Bezahlung vorgesehen ?
4. Können Krankenpfleger/innen an die Berufsschule zugelassen werden, um innerhalb eines Jahres eine Berufsmatura zu erlangen ?
5. Logischerweise hätte jemand mit einem Fähigkeitsausweis in praktischer Krankenpflege die Möglichkeit, ein Diplom der Tertiärstufe als diplomierte Pflegefachperson HF zu erwerben, bezweckt das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) unter anderem doch die Förderung und Entwicklung der Durchlässigkeit (Art. 3 Bst. d). Die Romandie stellt jedoch keine HF-Diplome aus. Welche Möglichkeiten haben die Westschweizer Krankenpfleger/innen, diesen Titel zu erwerben ?

Die Situation ist komplex ; sie betrifft eine Berufsgruppe, die zum grossen Teil in unserem Kanton ausgebildet wurde und seit vielen Jahren für unsere Pflegeeinrichtungen sehr nützlich ist. Die oben gestellten Fragen betreffen mehrere Departemente, und ich danke dem Staatsrat im Voraus für seine Antworten.

27. September 2006

Antwort des Staatsrats

- 1 *Wie ist die Anstellungspolitik der öffentlichen Spitäler unseres Kantons in Bezug auf Inhaberinnen und Inhaber eines vom Roten Kreuz anerkannten Fähigkeitsausweises in praktischer Krankenpflege ?*

In der Regel rekrutieren die öffentlichen Spitäler des Kantons Freiburg für somatische Krankenpflege keine Krankenpfleger/innen mehr auf dem Arbeitsmarkt. Lediglich das Kantonale Psychiatrische Spital Marsens ist bereit, Krankenpfleger/innen zu rekrutieren, um abgehende Krankenpfleger/innen zu ersetzen.

- 2 *Wie viele Krankenpfleger/innen arbeiten derzeit in den Spitälern und übrigen öffentlichen Pflegeeinrichtungen des Kantons ?*

Derzeit beschäftigen die öffentlichen Spitäler für somatische Krankenpflege 60 Krankenpfleger/innen, diese machen 32.2 Vollzeiteinheiten (UPT) aus. Das Kantonale Psychiatrische Spital Marsens beschäftigt 12, diese machen 7.1 UPT aus. Somit beschäftigen die Freiburger öffentlichen Spitäler insgesamt 72 Personen mit einem Fähigkeitsausweis in praktischer Krankenpflege (39.3 UPT). Die Pflegeheime und die Sondereinrichtungen beschäftigen 132.6 UPT, was rund 250 Personen entspricht.

- 3 *Ist künftig, mit der Ankunft der Inhaber/innen eines EFZ als FAGE (Fachangestellte/r Gesundheit) auf dem Arbeitsmarkt, eine Gleichwertigkeit zwischen diesen beiden Berufen in Bezug auf Funktion und Bezahlung vorgesehen ?*

Der Staatsrat hat die Funktion der FAGE in die Klassen 10 und 12 eingereiht; die Klasse 12 muss jedoch Arbeitsstellen vorbehalten bleiben, für die ein Pflichtenheft mit zusätzlichen Verantwortlichkeiten gilt. Dieses Pflichtenheft wird derzeit ausgearbeitet. Die Funktion der Krankenpfleger/innen FA SRK ist in die Klasse 10 eingereiht.

Auf Ebene der Organisation der Arbeitswelt (OdA) sind aber Diskussionen im Gang, welche die Bezahlung dieser beiden Berufe betreffen. Diese Diskussionen werden als Grundlage für spätere Entscheide über eine allfällige Präzisierung der Klassifikation durch den Staatsrat dienen.

- 4 *Können Krankenpfleger/innen an die Berufsschule zugelassen werden, um innerhalb eines Jahres eine Berufsmatura zu erlangen ?*

Das Berufsbildungsamt hat sich bei den verschiedenen Partnern auf nationaler Ebene erkundigt, namentlich bei der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission. Dies veranlasst uns zu einer bejahenden Antwort. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Anmeldung bei der Berufsschule für alle Bewerberinnen und Bewerber obligatorisch ist.

5. *Logischerweise hätte jemand mit einem Fähigkeitsausweis in praktischer Krankenpflege die Möglichkeit, ein Diplom HF als diplomierte Pflegefachperson zu erwerben, bezweckt das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) unter anderem doch die Förderung und Entwicklung der Durchlässigkeit (Art. 3 Bst. d). Die Romandie stellt jedoch keine HF-Diplome aus. Welche Möglichkeiten haben die Westschweizer Krankenpfleger/innen, diesen Titel zu erwerben ?*

Im Rahmen der Verabschiedung der Reglemente für die diplomierte Pflegefachperson auf Stufe Höhere Fachschule im Jahre 2002 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen

Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), damals zuständig für die Gesundheitsausbildungen, in den Übergangsbestimmungen beschlossen, dass „die bisherigen Fähigkeitsausweise in praktischer Krankenpflege ... ihre gesamtschweizerische Anerkennung (behalten)“ und diese für die Zulassung zu einer weiterführenden Ausbildung dem Fähigkeitszeugnis Fachangestellte Gesundheit (FAGE) gleichgestellt sind.

Für Inhaberinnen und Inhaber eines Fähigkeitsausweises in praktischer Krankenpflege sind heute in der Romandie die Möglichkeiten, ein Diplom in Krankenpflege zu erwerben, eingeschränkt:

Pflegediplom DN I: Die Passerellenprogramme praktische Krankenpflege – Pflegediplom DN I existieren in der Romandie nicht mehr. In der Deutschschweiz bieten einzelne Schulen diese Passerellenprogramme noch für eine begrenzte Zeit an.

Pflegediplom Höhere Fachschule (HF): Gemäss Informationen des BBT beschränkt sich das Verfahren für die Anrechnung erbrachter Lernleistungen im Moment auf die Sekundarstufe II, d.h. auf den Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses. Auf der Stufe HF haben die Schulen, die ein Pflegediplom HF anbieten, die Möglichkeit, verkürzte Programme für Inhaberinnen und Inhaber eines Fähigkeitsausweises in praktischer Krankenpflege anzubieten. Aufgrund der Entscheidung, in der Romandie die Ausbildung in Pflege auf Fachhochschulstufe zu positionieren, besteht diese Möglichkeit in der Romandie heute nicht.

Pflegediplom Fachhochschule (FH): Aufgrund des Beschlusses der GDK vom 6. Juni 2002 werden die Fähigkeitsausweise in praktischer Krankenpflege im Hinblick auf die Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Fachangestellte Gesundheit (FAGE) gleichgestellt. Obwohl diese Entscheidung damals im Hinblick auf weiterführende Fachausbildungen (z.B. Pflegediplom HF) gefällt wurde, und nicht spezifisch im Hinblick auf die Berufsmaturität, sind die Inhaberinnen und Inhaber eines Fähigkeitsausweises in praktischer Krankenpflege gemäss einer Liste der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission zum Examen für den Eintritt in die Berufsmaturitätsausbildung Gesundheit - Soziales zugelassen, sofern sie zwei Jahre Berufspraxis nachweisen können. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Fähigkeitsausweises in praktischer Krankenpflege, die die genannten Bedingungen erfüllen, können also nach bestandem Examen die Berufsmaturität Gesundheit-Soziales absolvieren, die ihnen den Zugang zur Pflegeausbildung an der Fachhochschule ermöglicht. Zudem besteht für Personen mit unüblichem beruflichem Werdegang und/oder für Personen, die den Nachweis von Weiterbildungen erbringen können, die als gleichwertig im Hinblick auf die Anforderungen für die Zulassung zu Fachhochschulen erachtet werden, die Möglichkeit, von den Fachhochschulen aufgrund ihres persönlichen Dossiers zugelassen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in der Romandie, wie es Frau Grossrätin Aeby sagt, die Möglichkeiten für Inhaberinnen und Inhaber eines Fähigkeitsausweises in praktischer Krankenpflege, ein Pflegediplom zu erwerben, eingeschränkt sind. Es besteht aber die Möglichkeit, über den Weg der Berufspraxis und der Berufsmaturität Gesundheit-Soziales ein Fachhochschuldiplom in Pflege zu erwerben.

Freiburg, den 12. Dezember 2006